

Reglement

der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen über die Weiter- und Fortbildung

(Weiter- und Fortbildungsreglement, WFBR-FSP) ¹

vom 22. Juni 2013 (Stand 1. September 2024)

Die Delegiertenversammlung der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. i und j der Statuten der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) vom 30. Mai 2008 und in Ausführung des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011² sowie der Verordnung über die Psychologieberufe (Psychologieberufeverordnung, PsyV) vom 15. März 2013³, geleitet von der Vision,

- a. der zentrale Akteur der Schweiz in der postgradualen psychologischen Weiterbildung zu sein;
- b. ein Weiterbildungsangebot sicherzustellen, das gleichzeitig auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und deren Teilgebiete basiert und auf eine hohe berufs- und tätigkeitsspezifische Anwendbarkeit ausgerichtet ist;
- c. die Qualität des Weiterbildungsangebots und der Fortbildung nachhaltig zu sichern;
- d. den neuen nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der Psychologie und der Psychologieberufe Rechnung zu tragen und gleichzeitig eine Konsolidierung des Weiterbildungsangebots herbeizuführen;
- e. den neuen rechtlichen und qualitativen Herausforderungen, welche das PsyG stellt, zu entsprechen;
- f. der psychologischen Weiterbildung durch eine einfache und transparente Reglementierung eine hohe Glaubwürdigkeit und ein hohes Ansehen in der Gesellschaft und der Fachwelt zu verschaffen;

beschliesst:

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- a. Dieses Reglement bezweckt hinsichtlich der Weiterbildungsgänge und Zusatzqualifikationen die Gewährleistung von hoher fachlicher Qualität;
- b. schweizweit einheitlichen Standards;
- c. Kontinuität;
- d. einfachen und klaren Verfahren
- e. Innovation und Förderung von fachspezifischen Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten.⁴

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Tätigkeit der FSP im Bereich Weiter- und Fortbildung der FSP, insbesondere:⁵

- a. die Rolle der FSP als verantwortliche Organisation gemäss Art. 13 PsyG⁶;

¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1. Januar 2019.

² SR 935.81

³ SR 935.811

⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁶ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

- b. das verbandsinterne Anerkennungs- und Reevaluierungsverfahren für postgraduale Weiterbildungen und die Verleihung von FSP-Fachtiteln und FSP-Zusatzqualifikationen^{7, 8};
- c. (...) ⁹
- d. (...) ¹⁰
- ² (...) ¹¹

Art. 3 Begriffe

¹ (...) ¹²

² (...) ¹³

³ Ergänzend bedeuten in diesem Reglement:

- a. *Weiterbildungsgang (Curriculum)*: Postgraduale Bildung, die zu einer fachpsychologischen und berufsqualifizierenden Spezialisierung führt;
- b. *Fachtitel FSP*: Privatrechtlicher Titel, welchen die FSP auf der Grundlage eines von ihr anerkannten Weiterbildungsgangs (Bst. a) erteilt¹⁴;
- c. *Zusatzqualifikationscurriculum*: Postgraduale Bildung, die zu einer besonderen Erweiterung oder Vertiefung der Fachkompetenzen in einem psychologischen Teilgebiet führt;
- d. *Zusatzqualifikation FSP*: Zertifikat, welches die FSP auf der Grundlage eines von ihr anerkannten Zusatzqualifikationscurriculums (Bst. c) erteilt;
- e. *Fortbildung*: Bildungsaktivitäten, die der Erhaltung und Erneuerung der psychologischen Grundausbildung und der erworbenen postgradualen Bildung dienen.

2. ABSCHNITT: ORGANISATION

Art. 4¹⁵(...)

Art. 5 Vorstand

¹ Der Vorstand beschliesst über:

- a. die Schaffung und Aufhebung von FSP-Fachtiteln sowie die An- und Aberkennung von Weiterbildungsgängen sowie
- b. die Schaffung und Aufhebung von FSP-Fachtiteln sowie die An- und Aberkennung von Zusatzqualifikationscurricula;
- c. (...) ¹⁶

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. Der Vorstand kann vorgängig die betroffenen Gliedverbände und die betroffenen Weiterbildungsorganisationen anhören.¹⁷

a.-f. (...) ¹⁸

³ Er beschliesst ein Qualitätssicherungs- und entwicklungs-konzept für die Weiterbildung.

⁴ Er ist im Bereich der Weiterbildung für alle Beschlüsse und Handlungen zuständig, für welche die Statuten und das Reglement keine andere Zuständigkeit festlegen.

⁷ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

⁸ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁹ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹⁰ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹¹ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

¹² Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

¹³ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

¹⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

¹⁵ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹⁶ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹⁷ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹⁸ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁵ Er legt bei der Aufhebung von Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP die Übergangsbestimmungen fest.¹⁹

Art. 6 Bildungskommission²⁰

¹ Die Bildungskommission berät den Vorstand und die Geschäftsstelle in strategischen Fragen der Weiter- und Fortbildung. Sie berät insbesondere die folgenden Geschäfte fachlich zu Handen des Vorstands vor:

- a. die Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP;
- b. die An- und Aberkennung von Weiterbildungscurricula (Fachtitel und Zusatzqualifikationen);
- c. die Festlegung von Äquivalenzkriterien und Anrechenbarkeitsregeln zur Anerkennung von anderen Abschlüssen;
- d. (...) ²¹
- e. die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement;
- f. das Qualitätssicherungs- und Entwicklungskonzept;
- g. die Reevaluierung von Curricula in unklaren Fällen; ²²
- h. Innovation und Förderung von fachspezifischen Weiterbildung- und Fortbildungsmöglichkeiten.
²³

² Der Vorstand kann die Bildungskommission zur Prüfung der Weiterbildungscurricula im Rahmen der Rolle der FSP als verantwortliche Organisation gemäss PsyG auf die Erfüllung der Qualitätsstandards des Bundes (inhaltliche Anforderungen, Aktualität der Methoden sowie Wissenschaftlichkeit) beziehen.²⁴

³ Die Bildungskommission kann dem Vorstand Antrag stellen, ein neues Geschäft aufzunehmen.

⁴ Die Bildungskommission entscheidet über die Erteilung der privatrechtlichen Weiterbildungstiteln FSP (Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP) sofern dies nicht vom Vorstand an die Geschäftsstelle delegiert ist.²⁵

⁵ Die Bildungskommission entscheidet über den Entzug der privatrechtlichen Weiterbildungstitel FSP (Art. 36 und 42).

⁶ Der Vorstand kann der Bildungskommission weitere Aufgaben und Kompetenzen erteilen.

Art. 7

(...) ²⁶

Art. 8

(...) ²⁷

Art. 9

(...) ²⁸

¹⁹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

²⁰ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1. Januar 2019.

²¹ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

²² Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

²³ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

²⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

²⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

²⁶ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1. Januar 2019.

²⁷ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

²⁸ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

Art. 10 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist im Bereich der Weiter- und Fortbildung für alle Aufgaben zuständig, die ihr durch das Reglement oder durch den Vorstand zugewiesen werden.²⁹

² Sie führt das Sekretariat der Bildungskommission und bereitet deren Geschäfte vor.³⁰

³ Sie entscheidet über die Reevaluierung in eindeutigen Fällen.³¹

⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet die eidgenössischen Weiterbildungstitel von Seiten der FSP (Art. 8 Abs. 4 PsyG).

Art. 11 Interessenkonflikte, Ausstand

¹ Die Mitglieder von Verbandsorganen gemäss Art. 4-10 treten bei Geschäften von sich aus in den Ausstand, wenn sie Interessenkonflikte haben, insbesondere wenn sie:

- a. in der Sache ein eigenes Interesse haben;
- b. mit der betroffenen natürlichen Person oder mit einer Person im Leitungsorgan der betroffenen juristischen Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind;
- c. für die betroffene natürliche oder juristische Person in der betreffenden Sache tätig waren;
- d. im gleichen Verfahren namens eines Gliedverbands oder als sachverständige Person Stellung genommen haben.

² Über einen bestrittenen Ausstand entscheidet das Organ unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds endgültig.

3. ABSCHNITT: ROLLE ALS VERANTWORTLICHE ORGANISATION³²

Art. 12 Eidgenössische Weiterbildungstitel der FSP

¹ Die FSP kann die Rolle als verantwortliche Organisation gemäss Art. 13 PsyG für Weiterbildungen in den Fachgebieten gemäss Aufzählung in Art. 8 Abs. 1 PsyG übernehmen.^{33, 34}

² (...) ³⁵

³ Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.

Art. 13 Mitgliedschaft und Fachtitel³⁶

¹ ... ³⁷

² ... ³⁸

³ Mitglieder, die Trägerinnen und Träger von eidgenössischen Weiterbildungstiteln sind, dürfen auf Antrag und gegen Gebühr den Titel „Fachpsychologe/in für ... FSP“ tragen. Diese privatrechtliche Bezeichnung ist getrennt vom eidgenössischen Weiterbildungstitel zu führen.^{39, 40}

Art. 14

(...) ⁴¹

²⁹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

³⁰ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1. Januar 2019.

³¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

³² Titel revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

³³ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

³⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

³⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

³⁶ Titel revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

³⁷ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

³⁸ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

³⁹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

⁴⁰ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁴¹ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

Art. 15

(...)⁴²

Art. 16

(...)⁴³

4. ABSCHNITT: FACHTITEL FSP

Art. 17 Liste der Fachtitel FSP

Die Fachtitel FSP werden im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt (Art. 4 Abs. 4).

Art. 18 Titelträgerinnen und -träger

¹ Trägerinnen und Träger von Fachtiteln FSP müssen ordentliche FSP-Mitglieder sein.

² Sie dürfen den Fachtitel FSP als Berufsbezeichnung verwenden.

Art. 19 Anforderungen an die Weiterbildungsgänge

¹ Ein Weiterbildungsgang für einen Fachtitel FSP muss:

- a. auf einem wissenschaftlich begründeten Ansatz basieren;
- b. erkennbar zu der mit dem Fachtitel FSP angestrebten fachpsychologischen und berufsqualifizierenden Spezialisierung hinführen;
- c. sinngemäss den inhaltsbezogenen Standards des Bundes für eidgenössische Weiterbildungstitel entsprechen;
- d. einen ausreichenden Anteil beruflicher Praxis umfassen;
- e. dem Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept der FSP Rechnung tragen.

² Der Weiterbildungsgang entspricht in der Regel einem Master of Advanced Studies (MAS) einer schweizerischen Hochschule. Der Umfang der Weiterbildung wird für jeden einzelnen Fachtitel FSP in den jeweiligen Qualitätsstandards festgelegt. In der Regel werden die Voraussetzungen des PsyG Art. 5 und 6 Abs. 1 und 2 auch bei den Fachtiteln, die nicht im PsyG vorgesehen sind, eingehalten.⁴⁴

^{3 454} Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten. Sie können weitergehende Anforderungen vorsehen.⁴⁶

a.

⁵ Der Vorstand kann nach Konsultation der Bildungskommission⁴⁷ vergleichbare Fachtitel anderer Berufsverbände als Fachtitel FSP anerkennen. Ordentlichen Mitgliedern der FSP, die einen derartigen Fachtitel aufweisen, kann auf Gesuch hin gegen Gebühr der Fachtitel FSP verliehen werden.⁴⁸

Art. 20 Anforderungen an die Weiterbildungsorganisationen

¹ Damit die Weiterbildungsorganisation die Anerkennung eines Weiterbildungsgangs beantragen kann, muss sie⁴⁹

- a. die Rechtsform einer juristischen Person des schweizerischen privaten oder öffentlichen Rechts oder eine vergleichbare Rechtsform ausländischen Rechts aufweisen;⁵⁰

⁴² Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁴³ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁴⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁴⁵ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁴⁶ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁴⁷ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1. Januar 2019.

⁴⁸ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁴⁹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁵⁰ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

- b. den institutionellen Standards des Bundes für eidgenössische Weiterbildungstitel entsprechen;⁵¹
- c. ein Qualitätssicherungssystem aufweisen, das dem Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept der FSP entspricht;⁵²
- d. mit der FSP einen Kooperationsvertrag abschliessen.⁵³

² Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten. Sie können weitergehende Anforderungen vorsehen.

Art. 20a Qualitätsstandards⁵⁴

¹ Es werden je Fachtitel und Zusatzqualifikation spezifische Qualitätsstandards festgelegt. Diese gelten für alle Weiterbildungsscurricula dieses Fachbereichs.

² Die Inhalte werden wo möglich unter Einbezug eines geeigneten Fachverbands oder einer geeigneten Fachorganisation festgelegt.

Art. 21 Anerkennungsverfahren für Curricula

¹ Der Vorstand der FSP regelt die Details des Anerkennungsverfahrens in den Ausführungsbestimmungen.⁵⁵ (...) ⁵⁶

³ (...) ⁵⁷

⁴ (...) ⁵⁸

⁵ Die Geschäftsstelle, behandelt das Gesuch und stellt nach Konsultation der Bildungskommission dem Vorstand einen begründeten Antrag.⁵⁹

⁶ Der Vorstand entscheidet über das Gesuch. Der begründete Entscheid wird der Weiterbildungsorganisation und den betroffenen Gliedverbänden schriftlich eröffnet.⁶⁰

⁷ Gegen den Entscheid des Vorstands können die Weiterbildungsorganisation und die betroffenen Gliedverbände innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen.⁶¹

Art. 22

(...) ⁶²

Art. 23 Reevaluierung der Weiterbildungsgänge⁶³

¹ Die Anerkennung eines Weiterbildungsgangs gilt jeweils für sieben Jahre. Sie endet ohne Erneuerung mit dem Ablauf der Geltungsdauer.

² Der Vorstand regelt die Details in den Ausführungsbestimmungen.⁶⁴

³ (...) ⁶⁵

⁵¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁵² Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁵³ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁵⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁵⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁵⁶ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁵⁷ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁵⁸ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

⁵⁹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁶⁰ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁶¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

⁶² Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁶³ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁶⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁶⁵ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁴ Der Vorstand kann auf Antrag der Geschäftsstelle die Anerkennung vorläufig um eine von ihm zu bestimmende angemessene Dauer verlängern, wenn im Reevaluierungsverfahren⁶⁶ Verzögerungen eintreten, die nicht durch die Weiterbildungsorganisation verschuldet sind.⁶⁷

⁵ Massgebliche Änderungen der Weiterbildungsgänge sind der Geschäftsstelle zu melden. Diese entscheidet nach Anhörung der Bildungskommission⁶⁸, ob eine vorzeitige Reevaluierung⁶⁹ notwendig ist.

Art. 24 Verlust der Anerkennung

¹ Die Anerkennung erlöscht unwiderruflich:

- a. mit Ablauf der Anerkennungsdauer, wenn bis zum Ablauf kein Reevaluierungsgesuch⁷⁰ eingereicht wird;
- b. bei Auflösung der Weiterbildungsorganisation;
- c. bei Aufhebung des Fachtitels FSP, entsprechend den Übergangsbestimmungen;⁷¹
- d. bei einem negativen Entscheid betreffend Reevaluierung.⁷²

² Der Weiterbildungsgang wird vom Vorstand aberkannt, wenn:

- a. (...) ⁷³
- b. während der Anerkennungsdauer eine Voraussetzung zur Anerkennung wegfällt.

³ Der Weiterbildungsorganisation ist vor dem Entscheid Gelegenheit zu geben, sich zur beabsichtigten Aberkennung innert einer gesetzten Frist zu äussern.⁷⁴

⁴ Gegen den Entscheid des Vorstands kann die Weiterbildungsorganisation innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen.

5. ABSCHNITT: ZUSATZQUALIFIKATIONEN FSP

Art. 25 Liste der Zusatzqualifikationen FSP

Die Zusatzqualifikationen FSP werden im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt (Art. 4 Abs. 4).

Art. 26 Titelträgerinnen und -träger

¹ Trägerinnen und Träger von Zusatzqualifikationen FSP müssen ordentliche FSP-Mitglieder sein.⁷⁵

² Sie dürfen der Berufsbezeichnung die Bezeichnung "FSP-Zusatzqualifikation in ..." beifügen.

Art. 27 Anforderungen an die Curricula

¹ Ein Zusatzqualifikationscurriculum für eine Zusatzqualifikation FSP muss die Anforderungen gemäss Art. 19 Abs. 1 erfüllen.

² Ein Zusatzqualifikationscurriculum entspricht in der Regel einem Certificate of Advanced Studies (CAS) einer schweizerischen Hochschule. Der Umfang der Weiterbildung wird für jede einzelne Zusatzqualifikation FSP in den Qualitätsstandards festgelegt.⁷⁶

³ (...) ⁷⁷

⁶⁶ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁶⁷ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018.

⁶⁸ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1. Januar 2019.

⁶⁹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁷⁰ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁷¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁷² Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁷³ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁷⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁷⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁷⁶ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁷⁷ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten. Sie können weitergehende Anforderungen vorsehen.

Art. 28 Anforderungen an die Weiterbildungsorganisationen

Die Weiterbildungsorganisation muss den Anforderungen gemäss Art. 20 entsprechen.

Art. 29 An- und Aberkennung

Anerkennung, die Reevaluierung⁷⁸ und Verlust der Anerkennung richten sich nach den Art. 21-24.

6. ABSCHNITT: VERFAHREN ZUR ERTEILUNG VON EIDGENÖSSISCHEN WEITERBILDUNGSTITELN, FACHTITELN FSP UND ZUSATZQUALIFIKATIONEN FSP

Art. 30 Gesuch

¹ Nach Abschluss der Weiterbildung reicht die Weiterbildungs-organisation für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller das Gesuch für die Erteilung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels, eines Fachtitels FSP oder einer Zusatzqualifikation FSP mit den notwendigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle ein. Weigert sich die Weiterbildungsorganisation, die Gesuchsunterlagen einzureichen, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die notwendigen Unterlagen selbst einreichen.⁷⁹

² Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.

Art. 31 Vorprüfung, Rückweisung

Die Geschäftsstelle prüft die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen. Sie kann unvollständige Gesuche zur Ergänzung und Verbesserung zurückweisen. Gegen die Rückweisung ist keine Beschwerde möglich.

Art. 32 Gesuchsabwicklung bei anerkannten Curricula

¹ Die Geschäftsstelle erteilt den Fachtitel FSP oder die Zusatzqualifikation FSP, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller durch Urkunden den Nachweis erbringt für:^{80, 81}

- a. (...) ⁸²
- b. einen erfolgreich abgeschlossenen, von der FSP anerkannten Weiterbildungsgang oder ein erfolgreich abgeschlossenes, von der FSP anerkanntes Zusatzqualifikationscurriculum, und;
- c. die ordentliche FSP-Mitgliedschaft bei Fachtiteln FSP oder Zusatzqualifikationen FSP.

² Sie legt das Gesuch mit einem begründeten Antrag der Bildungskommission⁸³ zum Entscheid vor, wenn sie der Auffassung ist, der Fachtitel FSP oder die Zusatzqualifikation FSP nicht ohne weiteres erteilt werden kann.⁸⁴

³ Die Geschäftsstelle erteilt zudem dort, wo die FSP verantwortliche Organisation im Sinne von Art. 8 Abs. 3 PsyG ist, den eidgenössischen Weiterbildungstitel.⁸⁵

⁴ Gegen den Entscheid kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen.⁸⁶

⁷⁸ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁷⁹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁸⁰ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

⁸¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁸² Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁸³ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1. Januar 2019.

⁸⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁸⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁸⁶ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

Art. 33

(...)⁸⁷

Art. 34 Gutachten von Sachverständigen

(...)⁸⁸

Art. 35 Ausstellen von Urkunden, Publikation

¹ Erteilt die FSP als verantwortliche Organisation eidgenössische Weiterbildungstitel, so verwendet sie die vom Bund vorgeschriebene Urkunde. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet den eidgenössischen Weiterbildungstitel von Seiten der FSP (Art. 8 Abs. 4 PsyG).^{89, 90}

² Bei Fachtiteln FSP oder Zusatzqualifikationen FSP wird eine Urkunde der FSP ausgestellt, die neben dem Fachtitel FSP bzw. der Zusatzqualifikation FSP auch den Weiterbildungsgang oder das Zusatzqualifikationscurriculum nennt. Die Urkunde wird von der (Co-)Präsidentin oder dem (Co-)Präsidenten⁹¹ und von der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet.

³ Die Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln an Mitglieder, Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP wird im Publikationsorgan der FSP veröffentlicht.⁹²

Art. 36 Sanktionen bei Unredlichkeit

¹ Werden zum Bestehen des Weiterbildungsgangs- oder des Zusatzqualifikationscurriculums unredliche Mittel verwendet, kann die Bildungskommission⁹³ die Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels, des Fachtitels FSP, oder der Zusatzqualifikation FSP verweigern.

² Wird die Unredlichkeit erst nach Erteilung des Fachtitels FSP, oder der Zusatzqualifikation FSP bekannt, so kann die Bildungskommission⁹⁴ diesen entziehen.⁹⁵

³ Bei der nachträglichen Aberkennung des von der Hochschule erteilten Master-, Lizentiats- und Diplomabschlusses in Psychologie erfolgt der Ausschluss aus der FSP durch den Vorstand, womit die Fachtitel FSP oder die Zusatzqualifikation FSP nicht mehr geführt werden dürfen.^{96, 97}

⁴ Gegen den Entscheid der Bildungskommission⁹⁸ kann die betroffene Person innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen. Der Entscheid des Vorstandes erfolgt verbandsintern letztinstanzlich.⁹⁹

7. ABSCHNITT¹⁰⁰: FORTBILDUNG

Art. 37 Fortbildungspflicht

Mitglieder sind verpflichtet, sich regelmässig fortzubilden.

⁸⁷ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁸⁸ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁸⁹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

⁹⁰ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁹¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁹² Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁹³ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1. Januar 2019.

⁹⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1. Januar 2019.

⁹⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

⁹⁶ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

⁹⁷ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

⁹⁸ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1. Januar 2019.

⁹⁹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹⁰⁰ Revidiert durch DV-Beschluss vom 29. Juni 2019; Inkrafttreten per 1.09.2019.

Art. 38 Ziele

Die Mitglieder steuern ihre Fortbildung so, dass sie die im eigenen Fachgebiet erworbenen Kompetenzen erhalten, vertiefen und erweitern, indem sie namentlich

- a. neuere Entwicklungen in Lehre, Forschung und Praxis im eigenen Fachgebiet nachvollziehen und diese in die berufliche Praxis integrieren;
- b. ergänzendes theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen aus relevanten psychologischen und nicht-psychologischen Nachbarsdisziplinen erwerben;
- c. sie im fachlichen Austausch mit ihrem professionellen Beziehungsnetz stehen.

Art. 39 Umfang

¹ Die Fortbildungspflicht beträgt mindestens 240 Fortbildungseinheiten während drei Jahren;

² Eine Fortbildungseinheit beträgt in der Regel 60 Minuten (mindestens 45 Minuten);

³ Der Vorstand kann betreffend Anzahl Fortbildungseinheiten für einzelne Berufsgruppen davon abweichende Regelungen festlegen. Das Minimum¹⁰¹ beträgt 120 Fortbildungseinheiten.

Art. 40 Formen

¹ Die Fortbildung erfolgt in einer psychologischen Disziplin oder einer nicht-psychologischen Nachbardisziplin¹⁰². Sie kann namentlich folgende Formen aufweisen:

- a. Organisationsinterne und -externe Schulungen, Kurse, Trainings, Seminare, Kongresse, Kolloquien, Webinare und Workshops;
- b. Supervision, Intervention und Selbsterfahrung;
- c. Studium von Fachliteratur sowie Fortbildung mittels audiovisueller und interaktiver Lernmitteln;¹⁰³
- d. Tätigkeit in einem psychologischen Berufs- oder Gliedverband;
- e. Berufsverbandsinterne Mitarbeit in Fachgruppen oder Forschungs-, Organisationsentwicklungs- und Qualitätsentwicklungsprojekten;
- f. Eigene Publikationstätigkeit, Lehrtätigkeit, selbst durchgeführte Seminare, Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen, wenn zu ihrer Vorbereitung eine vertiefte Auseinandersetzung mit psychologischen Fragestellungen notwendig ist.

² Im Überprüfungszeitraum von 3 Jahren müssen mindestens zwei unterschiedliche Fortbildungsformen nachgewiesen werden.

³ Fachverbände der FSP können für ihre Fachtitelträger/innen spezifische Anforderungen im Rahmen dieser Reglementierung bei der FSP beantragen.

Art. 41 Fortbildungsnachweis

¹ Die im Überprüfungszeitraum von 3 Jahren zu leistenden Fortbildungseinheiten müssen mindestens 2/3 der Einheiten mit schriftlichen Belegen nachgewiesen werden. Die restlichen Einheiten sind auf dem Fortbildungsprotokoll ebenfalls aufzuführen. Der Nachweis wird über die Fortbildungsplattform formapsy.ch erbracht.¹⁰⁴

² Das Fortbildungsprotokoll beinhaltet mindestens:

- a. Datum
- b. Fortbildungsart
- c. Fortbildungsinhalt/-thema
- d. Anbieter bzw. Institution
- e. Anzahl Einheiten

¹⁰¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹⁰² Die Fortbildung orientiert sich an den Zielen und Kompetenzen gemäss Art. 5 PsyG

¹⁰³ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹⁰⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

Art. 42 Fortbildungszertifikat

¹ Mitglieder können bei der Geschäftsstelle die Ausstellung eines Fortbildungszertifikats via Fortbildungsplattform formapsy.ch über die Erfüllung der Voraussetzungen der Fortbildungspflicht über einen Zeitraum der jeweilig letzten drei Jahre beantragen.¹⁰⁵,

²(...)¹⁰⁶

³ Der Vorstand legt fest, unter welchen Bedingungen Fortbildungszertifikate für Nicht-Mitglieder ausgestellt werden können.

Art. 43 Befreiung und Reduktion

¹ Das Mitglied kann bei der Geschäftsstelle schriftlich die Befreiung von der Fortbildungspflicht beantragen, namentlich wenn es

- a. (...) ¹⁰⁷
- b. seinen Wohnsitz für mindestens ein Jahr ins Ausland verlegt;
- c. unter einer länger andauernden Krankheit leidet;
- d. Militär- oder Zivildienst leistet;
- e. Mutter- oder Vaterschaftsurlaub bezieht;
- f. längere Zeit erwerbslos ist.

² Liegt die Berufstätigkeit unter 50%, kann das Mitglied mit einem schriftlichen Gesuch an die Geschäftsstelle die Reduktion der Fortbildungspflicht für den entsprechenden Zeitraum auf 50% beantragen.

³ Die Befreiung von oder die Reduktion der Fortbildungspflicht dauert solange, wie der Grund für die Befreiung oder die Reduktion vorliegt.

⁴ Die im Rahmen einer von der FSP anerkannten oder vom Bund akkreditierten postgradualen psychologische Weiterbildung geleistete Stunden können als Fortbildung angerechnet werden.¹⁰⁸

8. ABSCHNITT: ... ¹⁰⁹

Art. 44 ... ¹¹⁰

9. ABSCHNITT: GEBÜHREN

Art. 45

¹ Für die folgenden Leistungen des FSP muss eine Gebühr bezahlt werden:

- a. Verfahren für die Anerkennung von Weiterbildungsgängen und Zusatzqualifikationscurricula;
- b. Reevaluierung¹¹¹ von Weiterbildungsgängen und Zusatzqualifikationscurricula und damit verbundene Qualitätssicherungs- und -entwicklungsmassnahmen;
- c. Verfahren zur Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln, Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP;
- d. Aberkennung von Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP;¹¹²
- e. Feststellung der Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht;

¹⁰⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹⁰⁶ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹⁰⁷ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹⁰⁸ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹⁰⁹ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 29. Juni 2019; Inkrafttreten per 1.09.2019.

¹¹⁰ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 29. Juni 2019; Inkrafttreten per 1.09.2019.

¹¹¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹¹² Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

f. Fortbildungszertifikat;¹¹³

g. Benutzung der Fortbildungsplattform für Nichtmitglieder.¹¹⁴

² Die Kosten für Gutachten von Sachverständigen gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

³ Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.¹¹⁵

10. ABSCHNITT: VERFAHREN UND RECHTSPFLEGE

Art. 46 Verfahren bezüglich eidgenössischer Weiterbildungstitel

Das Bundesgesetz¹¹⁶ über das Verwaltungsverfahren¹¹⁷ findet auf die Erteilung und den Entzug eidgenössischer Weiterbildungstitel Anwendung, sofern dieses vom Reglement abweichende Regelungen enthält oder dieses Reglement die Frage nicht regelt (Art. 44 PsyG).

Art. 47 Geheimhaltung

¹ Die in diesem Reglement geregelten Verfahren sind nicht öffentlich.

² Die Mitglieder von Organen (Art. 4-10) sowie Sachverständige (Art. 22) bewahren über die Dauer ihrer Tätigkeit hinaus über alle Wahrnehmungen Stillschweigen.

Art. 48 Akteneinsicht

Gesuchstellende natürliche und juristische Personen, anerkannte Weiterbildungsorganisationen sowie Titelträgerinnen und Titelträger haben ein Einsichtsrecht in die sie betreffenden Akten der FSP.¹¹⁸

Art. 49 Archivierung

Die Archivierung richtet sich nach dem Archivreglement.¹¹⁹

11. ABSCHNITT¹²⁰: SANKTIONEN

Art. 49b

Soweit nichts anderes in vorliegendem Reglement vorgesehen ist, ist die Berufsethikkommission für die Sanktionierung von Verstössen gegen vorliegendes Reglement gemäss Berufsordnung zuständig.¹²¹

12. ABSCHNITT: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Bestehende Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP

¹ Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erteilt wurden, bleiben bestehen und gelten als solche, die gemäss diesem Reglement erteilt wurden.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts für Fachtitel FSP, die als eidgenössische Weiterbildungstitel bezeichnet werden (Art. 8 Abs. 1 PsyG).

¹¹³ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹¹⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹¹⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹¹⁶ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹¹⁷ SR 172.021

¹¹⁸ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹¹⁹ Reglement über das Archiv der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP vom 30. Mai 2008.

¹²⁰ Eingefügt mit DV-Beschluss vom 29. Juni 2019; Inkrafttreten per 1.09.2019..

¹²¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

³ Die besondere Fortbildungspflicht (Art. 37) beginnt für die Titelinhaberinnen und Titelinhaber für das auf das Inkrafttreten dieses Reglements folgende Kalenderjahr.

Art. 51 Erste Reevaluierung¹²²

¹ Bestehende Anerkennungen von Weiterbildungsgängen- und Zusatzqualifikationscurricula gelten bis drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Reglements weiter.

² Die Weiterbildungsorganisationen haben spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Reglements ein Gesuch um Reevaluierung¹²³ bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 52 Hängige Gesuche für Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP

Gesuche für die Erteilung von Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP, die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, inhaltlich gemäss den bei der Gesuchseinreichung geltenden Reglementen und Richtlinien, im Verfahren gemäss diesem Reglement beurteilt.

Art. 53 Weiterbildung bei Reevaluierung¹²⁴

Personen, welche vor dem Zeitpunkt einer Reevaluierung¹²⁵, die zu einer Änderung im Weiterbildungsgang oder eines Zusatzqualifikationscurriculum führt, diesen Weiterbildungsgang oder dieses Zusatzqualifikationscurriculum absolvieren, können innerhalb von 5 Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung¹²⁶ den Fachtitel FSP oder die Zusatzqualifikation FSP nach jenen Anforderungen erwerben, die bei Beginn der Weiterbildung galten.

Art. 54 Änderungen von Curricula

Die Ausführungsbestimmungen regeln übergangsrechtlich die Geltung der Anforderungen für Curricula, wenn diese geändert werden.

Art. 55 Änderungen in weiteren Reglementen¹²⁷

Die Änderung des bisherigen Rechts ist in Anhang 2 geregelt.

Art. 56 Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Reglemente und Richtlinien werden aufgehoben:

- a. Richtlinien über die FSP-Anerkennung postgradualer Weiterbildungs-Curricula vom 14. November 1995;
- b. Ausführungsbestimmungen über die Anerkennung von postgradualen Weiterbildungs-Curricula vom 12. Dezember 1997;
- c. Ausführungsbestimmungen für Weiterbildungs-Organisatoren;
- d. Richtlinien über die Verleihung von Fachtiteln FSP vom 11. Dezember 2000;
- e. Ausführungsbestimmungen über die Verleihung von Fachtiteln FSP vom 31. März 2011;
- f. Auflagen an die individuelle psychotherapeutische Weiterbildung vom 1. Januar 2012;
- g. Richtlinien über die FSP-Anerkennung von Zusatzqualifikationen vom 15. November 2002;
- h. Fortbildungsrichtlinien der FSP vom 15. November 2002;
- i. Ausführungsbestimmungen bezüglich Fortbildungspflicht FSP vom 1. April 2007.

¹²² Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹²³ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹²⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹²⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹²⁶ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

¹²⁷ Revidiert durch DV-Beschluss vom 5. September 2020; Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

Art. 57 Inkrafttreten

¹ Der 1., 2. und 3. Abschnitt dieses Reglements treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

² Der Vorstand setzt die übrigen Bestimmungen des Reglements zusammen mit den Ausführungsbestimmungen in Kraft.

22. Juni 2013

Im Namen der Delegiertenversammlung
Die Präsidentin: Anne-Christine Volkart
Die Geschäftsleiterin: Elisabeth Baumann

Das vorliegende Weiter- und Fortbildungsreglement wurde am 22. Juni 2013 von der Delegiertenversammlung genehmigt. Es wurde von der Delegiertenversammlung am 24. Juni 2017, 30. Juni 2018, 29. Juni 2019 und 5. September 2020 revidiert.

Anhang 1¹²⁸

Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP

FACHTITEL FSP

- a. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Coaching-Psychologie FSP: Postgraduale Weiterbildung in Coaching-Psychologie;
- b. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Laufbahn- und Personalpsychologie FSP: Postgraduale Weiterbildung in Laufbahn- und Personalpsychologie;
- c. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Rechtspsychologie FSP: Postgraduale Weiterbildung in Rechtspsychologie;
- d. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Sportpsychologie FSP: Postgraduale Weiterbildung in Sportpsychologie;
- e. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Verkehrspsychologie FSP: Postgraduale Weiterbildung in Verkehrspsychologie;
- f. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Psychotherapie FSP;¹²⁹
- g. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Kinder- und Jugendpsychologie FSP;¹³⁰
- h. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Gesundheitspsychologie FSP;¹³¹
- i. Fachpsychologin/Fachpsychologe für klinische Psychologie FSP;¹³²
- j. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Neuropsychologie FSP.¹³³

ZUSATZQUALIFIKATIONEN FSP

- a. FSP-Zusatzqualifikation in Gerontopsychologie;
- b. FSP-Zusatzqualifikation in Supervision¹³⁴;
- c. FSP-Zusatzqualifikation in Notfallpsychologie;
- d. FSP-Zusatzqualifikation in Psychoonkologie¹³⁵;
- e. FSP-Zusatzqualifikation in Opferhilfe;
- f. FSP Zusatzqualifikation in Psychotraumatologie
- g. FSP Zusatzqualifikation in Suchtpsychologie¹³⁶.

¹²⁸ Revidiert durch DV-Beschluss vom 22. Juni 2024.

¹²⁹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018.

¹³⁰ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018.

¹³¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018.

¹³² Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018.

¹³³ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018.

¹³⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 22. Juni 2024, Inkrafttreten der Änderung per 1. September 2024.

¹³⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018.

¹³⁶ Revidiert durch DV-Beschluss vom 22. Juni 2024.

Anhang 2 (Art. 52)

Änderung von Reglementen

Die nachfolgenden Regelungen in Reglementen werden wie folgt geändert:

REGLEMENT ZUR BEHANDLUNG VON REKURSEN DURCH DIE REKURS-KOMMISSION (RK) VOM 26. JUNI 2010

Begriffliche Änderungen

Im gesamten Reglement werden ersetzt:

- "Weiter- und Fortbildungskommission (WBFK)" durch "Weiterbildungskommission (WK)";
- "Fachtitel- und Zertifikatskommission (FZK)" durch "Titelkommission (TK)".

Art. 1 Ziff. 1bis (neu) Aufgabe und Zuständigkeit im FSP Bereich

¹_{bis}. Entscheide der Geschäftsstelle der FSP.

Art. 1a (neu) Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich Psychologieberufegesetz

¹ Die RK nimmt hinsichtlich der Tätigkeiten der FSP im Bereich des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 die Aufgabe einer unabhängigen Justizbehörde des öffentlichen Rechts wahr (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).

² Auf die Tätigkeit gemäss Absatz 1 finden nur die Artikel 3, 4, 5 Abs. 2, 21, 22 und 23 des vorliegenden Reglements Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Bundesrechtspflege, insbesondere das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren.

Art. 4a (neu) unabhängiges Sekretariat

¹ Die RK verfügt über ein von der Geschäftsstelle der FSP unabhängiges Sekretariat.

² Der Vorstand der FSP beauftragt eine Anwältin, einen Anwalt oder eine Anwaltsfirma mit der Sekretariatsführung.

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Rekurs ist schriftlich an das Sekretariat der RK zu richten. Der Rekurs muss als solcher bezeichnet sein, mit Namen, Adresse und Telefonnummer des Rekurrenten/der Rekurrentin und eines allfälligen Vertreters/einer allfälligen Vertreterin versehen, datiert und unterzeichnet sein.

REGLEMENT ZUR SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN DURCH DIE SCHLICHTUNGSSTELLE DER FSP VOM 26. JUNI 2010

Art. 1 Abs. 4 (neu)

² Im Rahmen von Beschwerdefällen bezüglich Erteilung oder Aberkennung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln vor der Rekurskommission kann sie Schlichtungen im Sinne von Artikel 33b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren durchführen.

GESCHÄFTSORDNUNG AUSFÜHRUNGSREGLEMENT ZU DEN STATUTEN VOM 1. JANUAR 2009

Ziffer 8.1 Bst. b und c

- b. Titelkommission (Art. 35)
- c. Weiterbildungskommission (Art. 36)

BERUFSETHISCHE RICHTLINIE FÜR FSP-MITGLIEDER (BERUFSORDNUNG) VOM 25. JUNI 2011

Art. 5 Abs. 3

"Fortbildungsreglement" wird ersetzt durch "Weiterbildungsreglement".

ALLE REGLEMENTE¹³⁷

In allen Reglementen werden die Begriffe "Weiterbildungskommission" und "Titelkommission" durch "Bildungskommission" ersetzt.

¹³⁷ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1. Januar 2019.